

Jahre 1997 auf das kirchliche Profil seiner Einrichtungen aus und auf die Entwicklung der Loyalität der Mitarbeiter in denselben? Ggf. wie?

Als Quintessenz seiner Arbeit kann ARNTZEN in Nr. 12 (S. 335-340) festhalten, dass die GrO von 1993 zur Klärung des Begriffs Loyalität sowie zur Handhabung von Loyalitätsproblemen einen erheblichen Fortschritt gebracht hat. Der kirchliche Gesetzgeber füllte durch sie das staatskirchenrechtlich verankerte Selbstbestimmungsrecht aus. Dabei siedelte er die Verantwortung für Loyalität nicht nur beim einzelnen Mitarbeiter als Individuum an, sondern auch bei dessen „institutioneller Umgebung“ (S. 340), den kirchlichen Einrichtungsträgern. Unabhängig von rechtlicher Normierung und Sanktionierung gilt es jedoch, die unbedingbare Loyalität in den Einrichtungen durch gestaltende Maßnahmen (z.B. Leitbildprojekte) zu stärken. Mit Recht resümiert ARNTZEN: „Das Thema der Mitarbeiterloyalität ist ganzheitlich anzugehen – und zwar durch methodische Instrumente, mit denen zunächst die institutionelle Loyalität gefördert wird. Dadurch werden strukturelle Voraussetzungen geschaffen, dass auch die individuelle Loyalität gelingen kann“ (S. 340).

Dies v.a. in seiner praktischen Umsetzung aufzuzeigen, ist ARNTZEN in der gut lesbaren Arbeit hervorragend gelungen. Optisch ist seine Studie ansprechend, im Titel auf dem Umschlag springt freilich gleich einer der ansonsten seltenen Schreibfehler ins Auge. Die Verzeichnisse (Quellen S. 341-354, Literatur S. 355-403, Abkürzungen S. 404-406) am Ende verraten, dass neben gesamt- und teilkirchlichen Quellen auch staatliche Normen und Urteile umfassend verarbeitet wurden, ganz zu schweigen von der Fülle an Sekundärliteratur. Theoretiker wie Praktiker des kirchlichen Arbeitsrechts, insbesondere Personen mit Leitungsverantwortung in kirchlichen Einrichtungen und Mitarbeitervertreter (Klappentext), werden in der realitätsnahen und inhaltlich überzeugenden Gesamtschau der Loyalitätsproblematik zahlreiche Anregungen finden. Umso mehr muss man bedauern, dass die Dissertation nicht mehr am Buchmarkt erhältlich ist.

Andreas WEISS, Eichstätt

* * *

- 2. ARRIETA, Juan Ignacio (Hrsg.), *Enti ecclesiasitici e controllo dello Stato. Studi sull'Istruzione CEI in Materia amministrativa*. Venezia: Marcianum Press 2007. 326 S., ISBN 978-88-89736-24-1. 25,00 EUR [I].**

Die Italienische Bischofskonferenz erließ zum 1. September 2005 eine Instruktion über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Norm, sondern um eine Zusammenstellung der bereits bestehenden geltenden Normen auf diesem Gebiet, die in den letzten Jahren sehr komplex geworden sind, weil zahlreiche Vereinbarungen mit der Zivilgewalt geschlossen wurden. Nicht nur der Rechtsanwender braucht eine übersichtliche Regelung, sondern auch dem Staat ist nicht gedient, wenn jede Diözese und jede

kirchliche Einrichtung eine abweichende Partikularregelung trifft. Da es sich jedoch nicht um einen Beschluss der Bischofskonferenz nach c. 455 § 2 CIC handelt, hat sich jeder Bischof durch seine Zustimmung einzeln verpflichtet, gemäß der Instruktion vorzugehen.

Das zu rezensierende Sammelwerk geht auf eine Studientagung zurück, die am 4. und 5. Mai 2006 in Venedig vom Istituto di Diritto Canonico S. Pio X. zu Fragen des kirchlichen Vermögensrechts organisiert wurde. Das Ziel bestand, wie ARRIETA in der Präsentation des Werkes (S. 5-12) schreibt, nicht darin, die Instruktion der Italienischen Bischofskonferenz analytisch zu studieren, sondern darin, die wichtigsten Problembereiche, die in ihr enthalten sind, zu behandeln. So gehen die Beiträge zwar auf die Instruktion ein, bearbeiten die Materie aber darüber hinaus in einem viel weiteren Rahmen, so dass die Lektüre auch außerhalb Italiens von Interesse ist. Dies gilt besonders für den ersten großen Teil, der das kanonische Recht behandelt, aber auch für den zweiten, in dem staatskirchenrechtliche Fragen zur Sprache kommen.

Franco Edoardo ADAMI („Le fonti del Diritto patrimoniale in Italia“ [S. 15-46]) stellt zunächst die verschiedenen Rechtsquellen des Vermögensrechts in Italien dar. Besonders setzt er sich mit der rechtlichen Qualifizierung der Vereinbarungen zwischen dem Kultusminister und dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz auseinander.

Mauro RIVELLA („Principali apporti della recente Istruzione CEI“, S. 47-57) stellt die Instruktion der Italienischen Bischofskonferenz kurz vor und geht auf einzelne heikle Punkte ein.

Francesco GRAZIAN („Amministrazione e gestione dei beni nell'ordinamento canonico“, S. 61-70) macht auf die Bedeutung des Wandels aufmerksam, den das kanonische Vermögensrecht von einem strikten Veräußerungsverbot hin zur Ermöglichung von Veräußerungen zu bestimmten Zwecken vollzogen hat. Was eine gute Verwaltung ist, bemisst sich nicht nur an der ausgeglichenen Bilanz, sondern auch an der Beachtung der Zwecke des kirchlichen Vermögens. Ferner setzt sich GRAZIAN mit dem Verhältnis zwischen *alienatio* und außerordentlicher Vermögensverwaltung auseinander.

Jesús MIÑAMBRES („La responsabilità nella gestione dei beni ecclesiastici dell'ente diocesi“, S. 71-86) präzisiert das Verhältnis zwischen Diözesanbischof und Diözesanökonom. Während der Bischof die Diözese nach außen vertritt, obliegt dem Ökonomen die Verwaltung der Güter, worunter nicht Akte der Leitungsgewalt zu verstehen sind, sondern lediglich die alltäglichen Verwaltungstätigkeiten wie das Erhalten und Verbessern der Güter. Aus dieser Aufgabenzuweisung folgt auch die Verantwortlichkeit des Bischofs, die MIÑAMBRES näher beschreibt. Daraus ergibt sich ferner die Frage der Haftung. MIÑAMBRES scheint dazu zu tendieren, diese direkt der Diözese, nicht ihren Vertretern zuzuschreiben. Schließlich befasst er sich noch mit Schadensersatz und Amtshaftung.

Luigi MISTÒ („La gestione amministrativa della parrocchia e la questione della perequazione tra gli enti ecclesiasitici“, S. 87-96) beschäftigt sich mit dem finanziellen Ausgleich zwischen den Pfarreien, der über das Dekanat oder die Diözese erfolgen kann. Dabei sind Transparenz und Solidarität die leitenden Prinzipien. Schließlich stellt MISTÒ die Überlegung an, ob dem pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat die direkte Verantwortung übertragen und so der Pfarrer entlastet werden kann.

Luis OKULIK („Gestione economica e distribuzione delle responsabilità negli Istituti di vita consacrata“, S. 97-115) setzt sich mit der möglichen Einflussnahme des Bischofs auf das Vermögen der Institute des geweihten Lebens auseinander sowie mit der institutsinternen Aufteilung der Verantwortung zwischen den Ordensoberen und dem Ökonomen.

Bruno Fabio PIGHIN („Configurazione e gestione dei luoghi di culto“, S. 117-138) grenzt die einzelnen heiligen Orte, die im CIC erwähnt werden (Kirchen, Oratorien, Privatkapellen) voneinander ab und erläutert ihre vermögensrechtliche Stellung, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten für Errichtung, Veränderung usw.

Diego ZALBIDEA („La legislazione particolare di alcune Conferenze Episcopali sull'alienazione dei beni appartenenti al patrimonio stabile“, S. 139-161) vergleicht die Regelung der Italienischen Bischofskonferenz über das Stammvermögen mit den Regelungen einiger anderer Bischofskonferenzen weltweit. Er kommt zu dem Schluss, dass die Italienische Bischofskonferenz ihre Kompetenz zum Erlass von Partikularnormen über das Stammvermögen am intensivsten genutzt und diesen Begriff hinreichend klar umschrieben hat. Die deutsche Regelung hingegen vermeidet eine genaue Festlegung dessen, was zum Stammvermögen gehört, und überlässt die Präzisierung dem Diözesan- und Statutarrecht.

Juan GONZÁLEZ AYESTA („La liquidazione del patrimonio delle associazioni di fedeli in caso di soppressione“, S. 163-172) beschäftigt sich mit der Liquidation des Vermögens eines Vereins von Gläubigen anlässlich seiner Auflösung. Er vertritt die These, dass die Liquidation als eine Art Vollstreckung des Auflösungsaktes angesehen werden kann.

Mit dem Beitrag von Venerando MARANO („La personalità giuridica degli enti ecclesiastici e in particolare delle associazioni di fedeli“, S. 175-189) beginnt der staatskirchenrechtliche Teil des Tagungsbandes. Er befasst sich mit den Neuregelungen des italienischen Zivilgesetzbuchs über die gemeinnützigen Organisationen, die auf Dauer nicht ohne Einfluss auf die kirchlichen Organisationen bleiben werden, auch wenn diese durch paktierte Normen geregelt sind.

Andrea BETTETINI („L'attività commerciale di un ente ecclesiastico“, S. 191-210) befasst sich zunächst mit dem Gesetz Nr. 155 vom 24.3.2006, mit dem der Begriff des Sozialunternehmens in die italienische Rechtsordnung eingeführt wurde. Dabei handelt es sich um eine private Organisation ohne Gewinnabsicht,

die dauerhaft und hauptsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit von sozialer Nützlichkeit ausübt und damit einen Zweck im Interesse der Allgemeinheit ausübt. Ferner werden in diesem Beitrag die steuerliche Behandlung kirchlicher Einkünfte sowie die Kündigung kirchlicher Mitarbeiter behandelt. Im Unterschied zum deutschen Betriebsverfassungsgesetz besitzt Italien keine systematische und einheitliche Regelung für Tendenzunternehmen.

Settimo CARMIGNANI CARIDI („Il regime tributario dell'ente ecclesiastico“, S. 211-240) geht noch ausführlicher auf die Besteuerung kirchlicher Einrichtungen ein. Das „ente ecclesiastico“ gilt steuerrechtlich *ex lege* als nichtkommerziell. Wohltätigkeits- und Bildungseinrichtungen sind steuerlich begünstigt. Kirchliche Träger sind von der kommunalen Immobiliensteuer ausgenommen, sofern sie die Immobilien nicht vermieten, verpachten oder zu sonstigen wirtschaftlichen Zwecken verwenden. In Zukunft könnte die Gefahr stärker werden, dass die Eigenart kirchlicher Träger, die von der christlichen Nächstenliebe motiviert sind, keine Beachtung mehr findet und sie den Sozialunternehmen gleichgesetzt werden.

Pierangela FLORIS („Il regime ONLUS e la sua compatibilità con la natura ecclesiastica degli enti“, S. 241-256) prüft die Frage, ob die Rechtsform einer ONLUS (Organizzazione non lucrativa di utilità sociale), die für gemeinnützige Organisationen geschaffen wurde, auch für kirchliche Einrichtungen geeignet ist. Jedenfalls sind diese nicht verpflichtet, eine derartige Rechtsform anzunehmen, und genießen auch ohne sie steuerliche Vorteile.

Chiara MINELLI („La rilevanza giuridica della ‚Deputatio ad cultum‘ [art. 831 Codice Civile]“, S. 257-271) prüft Art. 831 des italienischen Zivilgesetzbuches, der festlegt, dass Gebäude, die zur öffentlichen Ausübung des katholischen Gottesdienstes bestimmt sind, dieser Bestimmung auch durch Veräußerung nicht entzogen werden können. Sie stellt eine weitgehende Übereinstimmung dieser Vorschrift mit dem CIC fest.

Paolo CAVANA („Rilevanza canonica dei controlli civili e rilevanza civile dei controlli canonici nell'amministrazione degli enti ecclesiastici“, S. 273-298) befasst sich mit dem Zusammenwirken staatlicher und kirchlicher Rechtsvorschriften bei der Aufsicht über die Verwaltung kirchlicher Rechtspersonen. Die vom Kirchenrecht vorgesehenen Kontrollen haben als Ausdruck der konfessionellen Rechtsordnung zivile Bedeutung.

Antonio CHIZZONITI („Enti ecclesiastici e beni culturali“, S. 299-310) beschäftigt sich schließlich mit dem in Italien besonders wichtigen Thema der Kulturgüter, das in der Instruktion der Italienischen Bischofskonferenz nur lückenhaft behandelt wird.

Den Abschluss des Bandes bildet eine von Jesús MIÑAMBRES zusammengestellte Übersicht, die darlegt, zu welchen Normen des CIC die Instruktion der Italienischen Bischofskonferenz Konkretisierungen enthält.

Insgesamt betrachtet gewährt der vorliegende Band Einblicke in zahlreiche Themen des kirchlichen Vermögensrechts, die in Italien gerade aktuell sind. Die Beiträge können wegen der gebotenen Kürze leider oft nur Fragen aufwerfen, aber keine Lösungen anbieten. Wie es in der italienischen Fachliteratur üblich ist, werden kirchliche und staatliche Normen in vorbildlicher Weise miteinander in Beziehung gesetzt und nicht isoliert betrachtet. Es zeigt sich, dass die Regelung eines gesamten Rechtsgebiets wie des Vermögensrechts durch ein Zusammenwirken von kirchlichen, staatlichen und vertraglichen Normen möglich ist.

Der Tagungsband ist aus mehreren Gründen auch über Italien hinaus von Interesse. Erstens stellen sich nicht wenige der behandelten Probleme ebenso in Ländern deutscher Sprache – man denke etwa an die Frage der Pfarreiverwaltung durch Laien oder an die Gefahr, dass kirchliche Wohlfahrtseinrichtungen ihre Eigenart als religiös motivierte Akteure verlieren. In diesen Bereichen ist es durchaus sinnvoll, miteinander zu kommunizieren und voneinander zu lernen. Zweitens behandeln mehrere Beiträge die kodikarischen Normen zum Vermögensrecht, die ohnehin universalkirchlich gleich sind. Drittens schließlich kann es vorkommen, dass kirchliche Vermögensträger auch über die Grenzen hinweg miteinander in Berührung kommen und gemeinsame Geschäfte abwickeln, wofür es vorteilhaft ist, das Recht des anderen zu kennen.

Burkhard Josef BERKMANN, St. Pölten

* * *

3. BALCH, David L. / OSIEK, Carolyn (Hrsg.), *The Early Christian Family in Context. An Interdisciplinary Dialogue*. Grand Rapids, MI: Eerdmans Publishing 2003. 412 S., ISBN 978-0-8028-3986-2. 38,00 USD.

Das von David L. BALCH and Carolyn OSIEK 2003 herausgegebene Werk über die frühe christliche Familie (*The Early Christian Family in Context. An Interdisciplinary Dialogue*), das schon mehrfach positiv besprochen wurde, verdient dieses Urteil der Rezensenten mit Recht, denn hier wird aus unterschiedlichen Perspektiven die Entwicklung des frühen Christentums interdisziplinär und ohne Scheu vor einem Methodenpluralismus behandelt. Im Einzelnen werden archäologische Fragestellungen aufgeworfen, Themenfelder unter dem *Gender*-Aspekt betrachtet, historische und sozialwissenschaftliche Probleme untersucht etc.

Das Buch ist in sechs Sektionen aufgeteilt. Zunächst werden in fünf Teilen unterschiedliche Fragenkomplexe behandelt: 1. Archäologie: Domus und Insulae; 2. Häusliche Werte: Gleichheit, Leiden; 3. Frauen; 4. Sklaven; 5. Kinder. Am Ende werden in drei konklusiven Kapiteln mögliche Implikationen und Schlussfolgerungen für die theologische Erziehung erwogen. Man kann die beiden Herausgeber nur dazu beglückwünschen, durch diese breit gefächerte Auswahl von interdisziplinären Studien der Erforschung des frühen Christentums neue Impulse gegeben zu haben. Die nachfolgende Inhaltsangabe macht dies eindrucksvoll deutlich, und wird manchen interessierten Leser zur produktiven oder kritischen